Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **25=45 (1879)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zu beweisen und fordert Reouf auf, ein Gleiches zu thun.

Es ist unmöglich bei dem uns zugemessenen knappen Raume, auf Einzelnheiten dieser Vertheidigungsschrift einzugehen. Der Leser kennt bereits die wichtigsten Punkte, auf die es für die Beurtheilung des Verhaltens Suleimans und Reoufs hauptsächlich ankommt und welche der Angeklagte seinen Richtern nochmals in dem für ihn günstigsten und seiner Ueberzeugung nach richtigen Lichte vorführt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Waffenchefs der Infanterie an die Aushebungsoffiziere für die Rekrutirung der Divisionskreise) vom 31. Juli d. J. lautet wie folgt:

„Nachstehend sende ich Ihnen in einer Tabelle vereinigt: 1) Die Stärkeziffern der Infanteriebataillone auf 1. Januar 1879. (In den Ziffern sind die zugetheilten Sanitätstruppen, die Quartiermeister, der Linientrain und die Infanteriepioniere inbegriffen.) 2) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Büchsenmacher-Rekruten. — 3) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Trompeter-Rekruten. — 4) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Tambour-Rekruten.

Die Anzahl der Infanterie-Rekruten ist durch die im betreffenden Kreise überhaupt vorhandenen Rekruten und durch die Anzahl der auszuhebenden Spezialwaffen Rekruten gegeben. Ich theile Ihnen daher die sub 1 erwähnten Angaben bloß zu dem Zwecke mit, damit Sie, wenn immer möglich, eine Ausgleichung in der Stärke der Infanteriebataillone des gleichen Kreises anstreben.

Demgemäß ersuche ich Sie, soweit es immerhin unbeschadet der Rekrutirung der Spezialwaffen geschehen kann, letztere möglichst aus denjenigen Bataillonskreisen auszuheben, deren Bataillone stärker sind und dafür den schwächern Bataillonen um so mehr Rekruten zuzuweisen.

Weit wichtiger indessen, als die numerische Ausgleichung ist für die Infanterie die Sorge für Gewinnung geeigneter Rekruten zur Ergänzung der Cadres, namentlich auch der Unteroffiziers-Cadres. Ich erlaube mir daher, Ihnen nachstehend diejenigen Rekrutirungsbezirke, in welchen die Auswahl der Cadres mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, zu bezeichnen. Es geschieht dies zu dem Zwecke, um in jenen Kreisen die Rekrutirung der Spezialwaffen möglichst zu beschränken und um dort die intelligenteren Rekruten in erster Linie der Infanterie zuzutheilen.

I. Division die Kreise 5 und 6.
II. „ „ „ 1, 2, 6 und 7.
III. „ „ „ 3, 8, 10 und 11.
IV. „ „ „ 3, 5, 6, 7 und 11 (besonders Obwalden).
V. „ „ „ 1, 2, 4, 5 und 9.
VI. „ der Kreis 8.
VII. „ die Kreise 4, 5 und 8 (besonders Inner-Rhoden), 6 (besonders Alttoggenburg.)
VIII. Division die Kreise 2, 3, 4 und 5.

Der Bedarf der Büchsenmacher-, Trompeter- und Tambour-Rekruten ist im betreffenden Rekrutirungskreis des Bataillons auszuheben; einzig bei den Büchsenmachern kann im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden; doch dürfen auch hier die Grenzen desjenigen Kantons nicht überschritten werden, dem das Bataillon angehört. Dagegen wird gestattet, einzelne überzählige Büchsenmacher zu rekrutiren, wenn sich dazu ganz geeignete Leute vorfinden.

Die Trompeter-Rekruten sind, so viel immer möglich, aus derjenigen Ortschaft resp. derjenigen Gemeinde zu wählen, der das bisherige Spiel angehört. Wo es noch nicht üblich ist, das Spiel eines Bataillons aus einer bestimmten Ortschaft oder Gegend zu rekrutiren, ist dies anzustreben und es dürften außer dem Trompeterinstruktor auch die Trompeterkorporale im Falle seindiesfalls geeignete Rathschläge ertheilen zu können.

Bei der innern Organisation, welche unsere Bataillonsmusiken durch die Instrumentirung erhalten haben, ist nicht nur auf die Totalziffer des Musikkorps, sondern namentlich auch darauf zu sehen, daß jedes einzelne Instrument in reglementarischer Anzahl vertreten sei. Es sind deßhalb hienach die Instrumente näher bezeichnet, welche die Rekruten spielen lernen sollen und bitte ich bei der Auswahl ganz besonders darauf zu achten.

Der Bundesrath hat das ganze Aushebungsgeschäft mit der Erwartung in die Hände je eines höhern Offiziers per Division gelegt, daß dadurch die Interessen aller Waffen am besten gewahrt werden. Ich habe deßhalb nicht nothwendig, Ihnen betreffend die Auswahl der Rekruten der Infanterie besondere Instruktionen zu ertheilen. Sie wissen ohne weitere Auseinandersetzung, welch' hohe Anforderungen die heutige Kriegführung an die Intelligenz und die körperliche Tüchtigkeit der Infanterie stellt, und daß ohne eine tüchtige Infanterie noch so tüchtige Spezialwaffen nichts auszurichten vermögen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird es, ich bin dessen überzeugt, Ihr Bestreben sein, die Infanterie nicht mehr, wie es früher hie und da vorkam, zu Gunsten der übrigen Waffen verkürzen zu lassen, sondern Sie werden vielmehr, soweit nicht berufliche Rücksichten eine Ausnahme durchaus nothwendig machen, die intelligenteren, besser geschulten und körperlich tüchtigeren Leute der Infanterie zutheilen.

Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, daß die Herren Aerzte ihre Anwesenheit bei der Rekrutirung dazu mißbrauchen, für die Sanität besonders tüchtige Leute auszuwählen und daß dadurch der Infanterie viele zu Unteroffizieren taugliche Elemente weggenommen werden. Ohne beurtheilen zu können, inwiefern erwähnte Mittheilungen richtig seien, wollte ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß die Aerzte nur über die Tauglichkeit zu urtheilen, nicht aber in die Aushebung sich einzumischen haben und daß daher allfällige Uebergriffe gebührend zurückgewiesen werden sollten. Darüber, ob die geistig befähigtern und besser geschulten Elemente in erster Linie für Unteroffiziere der combattanten Waffe, oder für Sanitätssoldaten in Aussicht zu nehmen seien, brauche ich mich wohl nicht näher auszulassen.

Damit die für den Militärunterricht am Polytechnikum verausgabten, nicht unbedeutenden Summen auch der Infanterie zu Gute kommen, wollen Sie trachten, auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Polytechnikern für die Infanterie zu gewinnen.

Nur bei einem solchen Verfahren wird es der Infanterie möglich sein, geeignete Leute für die Kompletirung ihrer Cadres zu finden und sich überhaupt nach und nach die ihr im Heere gebührende Stellung zu erringen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben sammt zugehörigem Tableau wird Ihnen in so viel Exemplaren zugestellt, als dies zur Mittheilung an die Kantone resp. die Kreiskommandanten gemäß § 4, Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Februar 1878 nöthig ist."

— (Militärsendungen.) Mit Rücksicht auf die nächstens stattfindenden größern Truppenbesammlungen, sowie für fernere Anlässe dieser Art, macht die schweiz. Oberpostdirektion auf Folgendes nachdrücklich aufmerksam:

1) Es ist zur Sicherung einer richtigen Spedition und Bestellung der für Militärs bestimmten Sendungen unumgänglich nothwendig, daß die Adresse dieser Sendungen eine deutliche und vollständige sei, d. h. daß aus derselben Namen und Vornamen des Adressaten, seine militärische Stellung (allf. Grad) und Eintheilung (Regiment, Bataillon, Kompagnie 2c.) leicht und genau entnommen werden können.

2) Auf Paketen müssen die Adressen haltbar angebracht und z. B. nicht etwa blos angesiegelt oder schwach angeklebt sein.

3) Die Portofreiheit für Sendungen an Militärs erstreckt sich: a. auf Sendungen an baarem Gelde, für welche am besten amtliche Geldanweisungen und nicht etwa Geldpakete (Groups) verwendet werden sollen. (Ganz unzulässig wäre es, Baarbeträge

in Paketen andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken beizupacken und es lehnt die Postverwaltung dießfalls jede Verantwortlichkeit zum Voraus ab); b. auf uneingeschriebene Briefe und andere Korrespondenzen, sowie auf Pakete ohne deklarirten Werth, welche das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen. Eingeschriebene Korrespondenzen und Pakete mit deklarirtem Werth unterliegen der gewöhnlichen Posttaxe.

— (Reglement über Munitionsersatz.) Dem „Bund" wird berichtet: Unterm 4. August abhin hat das schweizerische Militärdepartement ein provisorisches Reglement betreffend die Ersetzung der Munition erlassen. Da die Infanterie und die Artillerie bei der modernen Kriegführung eine wesentliche Rolle spielen, so ist es wohl unerläßlich, daß man sich genaue Rechenschaft gebe über Quantität der verfügbaren Munition und die Art und Weise ihrer Ersetzung. Das Reglement bestimmt zunächst den Bedarf an Munition für die einzelnen Waffengattungen, sowie das zum Transporte derselben erforderliche Material an Wagen u. s. w.; sodann enthält es die Organisation der mit dem Transporte der Munition beauftragten Mannschaft, die taktischen Verfügungen betreffend die Stellung der Munitionswagen während des Marsches und in der Schlacht. Im Fernern gibt das Reglement detaillirte Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Munition während der Schlacht, sowie nach derselben zu ersetzen ist, und schließt mit den bezüglichen Anordnungen für den Gebirgskrieg und die Positionsgeschütze.

— (Bei der Jahresversammlung des Offiziersvereins der VII. Division) hielt Herr Oberstlieutenant Divisionsingenieur Schmidlin einen Vortrag über die türkische Defensive im Feldzug 1877/78 und erläuterte mit Beispielen den Werth derselben bei richtiger Anlage von Fortifikationen einerseits und guter Feuertaktik anderseits. Nachher gab Herr Oberst Zollikofer einige Mittheilungen über die bevorstehenden Brigadeübungen in der VII. Division. Ein weiterer Vortrag von Herrn Stabsmajor Schweizer „Ueber den militärischen Werth der Landeskenntniß" konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr angehört werden und mußte auf die nächste Versammlung, die in St. Gallen stattfinden wird, verschoben werden. Anwesend waren 130 Theilnehmer.

— (Eine Berichtigung des ständeräthlichen Berichts über die Abtheilung Militärwesen), welch' letztern auch dieses Blatt abgedruckt hat, ist in Nr. 30 des Bundesblattes erschienen. Dieselbe lautet:

Das im 2. Band des Bundesblattes von diesem Jahr, S. 766 sich findende Postulat hat dem eidg. Militär-Departement zu Beschwerde Anlaß gegeben, weßhalb der Herr Referent über die Abtheilung Militärwesen des bundesräthlichen Geschäftsberichts vom Jahr 1878 im Schooße des Ständerathes zu Protokoll die Erklärung abgegeben hat, „daß in dem Postulat keineswegs ein Mißtrauensvotum für die gegenwärtige Leitung des Kriegsmaterials liege, indem dasselbe durch Verhältnisse veranlaßt worden sei, welche vor 1875 zurückreichen, so daß die gegenwärtige Verwaltung dadurch persönlich nicht betroffen sei."

— (Hartblei für Infanteriegeschosse) soll nach einem Circular des Chefs der technischen Abtheilung des Kriegsmaterials künftig angewendet werden. Durch Anwendung des Hartbleies kann das Abplatten der Infanteriegeschosse im Magazin, die bei Weichblei häufig vorkam, vermieden werden. Nachdem die Versuche der Munitions-Commission befriedigend ausgefallen und die Herstellungsart der neuen Composition der Geschosse der Handfeuerwaffen nur ganz geringe Mehrkosten verursacht, so hat das eidg. Militär-Departement beschlossen, daß künftig eine Blei-Antimonlegirung (circa $^1/_2$% Antimonzusatz) bei obgenannten Geschossen anzuwenden sei.

— (Unglücksfälle.) In Liestal hat sich ein Soldat durch ungeschicktes Gebahren mit dem Gewehr die Nase weggeschossen. — In Zürich wurde ein Zeiger erschossen. — Ebenda hat sich ein Mann, um einer Strafe zu entgehen, ertränkt oder ist desertirt und hat einen Theil seiner Militär-Effekten in einem Kahn zurückgelassen, um über seine Flucht zu täuschen. — In Herisau (berichtet die Appenzeller Zeitung) sei der Quartiermeister des Regiments Nr. 73 auf dem Kasernenplatz so heftig mit seinem Pferd mit einem Wagen zusammengerannt, daß die Deichselstange dem Pferd in die Brust fuhr und der Reiter beim Sturze sich am Kopfe hart verletzt habe.

Ausland.

Oesterreich. (Denkmal für die Gefallenen des dritten Armeecorps in Bosnien.) FML. Szapary, der wackere Vertheidiger von Dolny, ließ für die daselbst gefallenen österreichisch-ungarischen Krieger ein Denkmal anfertigen, das in den nächsten Tagen zur Aufstellung gelangt. Das Denkmal, aus Erz gegossen, besteht aus einem für einen felsartigen Unterbau bestimmten, etwa einen Meter im Gevierte messenden Sockel, über welchen sich eine drei Meter hohe, viereckige schlanke Säule erhebt, die von einem hübsch ausgeführten, mächtigen Kreuze gekrönt wird. Der Sockel trägt die Widmung: „Den 1878 im Kampfe Gefallenen der 20. Infanterie-Truppen-Division und des dritten Armeecorps, gewidmet von ihrem Führer FML. Grafen Szapary."

Oesterreich. (Kriegsmäßiges Schießen einer Batterie-Division.) Auf dem hügeligen Terrain nördlich von Großscheuern bei Hermannstadt hatten sich am 21. Juli früh zahlreiche Zuschauer eingefunden, um bei dem dortigen kriegsmäßigen Schießen der Batterien Nr. 10, 11, 12 und 13 des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter ihrem Commandanten Herrn Oberstlieutenant Heinrich Köchert anwesend zu sein. — Zum Beschießen standen in der Entfernung von 1 bis $2^1/_2$ Kilometer drei Ziele, welche 2 Bataillone Infanterie in aufgelöster und geschlossener Ordnung, dann eine Batterie sammt Munitions-Fuhrwerken darstellten. Das Schießen begann präcise 9 Uhr und dauerte 15 Minuten. In dieser kurzen Zeit wurde eine nahezu totale Vernichtung des markirten Gegners erzielt und war der Eindruck dieser großartigen Treffsicherheit auf die Zuschauer ein wahrhaft überwältigender. Auch dem Nichtfachmanne mußte sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß unser Geschützsystem ein vorzügliches ist und auch die Bedienung und Verwendung desselben nichts zu wünschen übrig lasse. Oesterreich-Ungarn kann mit Recht stolz sein auf seine Artillerie und wir hier in den siebenbürgischen Theilen können es speciell auf das 8. Feld-Artillerie-Regiment sein. (Vedette.)

Oesterreich. (Sechshundertjährige Jubelfeier.) Die Landesregierung in Salzburg hat dem Schiffer-Schützencorps in Oberndorf an der Salzach die Bewilligung ertheilt, am 7. und 8. September d. J. die Feier seines sechshundertjährigen Bestandes festlich zu begehen. Dieses Corps dürfte das älteste der in Oesterreich bestehenden Schützencorps sein. Erzbischof Friedrich II. von Walchen, der 33. geistliche Regent von Salzburg (1278), kann als der Gründer des Corps betrachtet werden. Er war es, welcher den Salzachschiffern von Laufen-Oberndorf zur Pflicht machte, die Stadt zu bewachen, die Brücken, Mauern und Gräben der Stadt zu erhalten und in Kriegszeiten sechs Leichtbewaffnete oder ebensoviele Schleuderer ins Feld zu stellen. Das Schützencorps hat seit jener Zeit ununterbrochen bestanden. Die Trennung der Stadt Laufen von Oberndorf, welche durch den Staatsvertrag vom 14. Juni 1816 erfolgte, in welchem die Salzach als die Grenze zwischen Bayern und Oesterreich festgesetzt wurde, änderte an dem Bestande des Schützencorps auf österreichischem Boden nichts. Das Corps wurde im Laufe der Zeit nicht blos zur Vertheidigung der Stadt, sondern auch häufig zu auswärtigen Kriegen aufgeboten; so im Jahre 1552, im Jahre 1595 nach Straßwalchen und nach Salzburg, im Jahre 1600 gegen das Innviertel, ferner in den Jahren 1631 und 1647, im Jahre 1648 und im Jahre 1649 zu Vorpostendiensten gegen die Schweden, 1664 und 1694 nach Neumarkt, 1703, 1704 und 1742 zur Besetzung Salzburgs und der Landesgrenzen. Bei dem interessanten Feste werden viele Deputationen österreichischer und auswärtiger Schützenvereine sich in Oberndorf einfinden.

Oesterreich. (Sprachkenntniß der Offiziere.) Sprachkenntnisse sind im Offiziercorps sehr verbreitet; durchschnittlich spricht jeder Offizier neben der deutschen noch zwei an-